

Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 161/ 2022

Gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung des Kreises Steinburg über die Benutzung des Rettungsdienstes (Rettungsdienstsatzung) werden die Höhe der vereinbarten öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelte für Leistungen des Rettungsdienstes sowie die Grundsätze der Entgeltberechnung wie folgt bekannt gemacht:

Benutzungsentgelte

- (1) Die Benutzungsentgelte gelten gemäß § 7 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG) gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des öffentlichen Rettungsdienstes des Rettungsdienstträgers, den Gemeinden als Behörden für Brandschutz und technische Hilfsleistungen und allen Kostenträgern gemäß § 7 Abs. 1 SHRDG. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Rettungsdienstträger und / oder dem Durchführer des Rettungsdienstes und anderen Institutionen, Organisationen oder Personen sind nicht zulässig.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Benutzungsentgelte auf der Grundlage des geeinten Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) vom 09.09.2022 festgelegt:

| Rettungsmittel¹: | Pauschalentgelt EUR: | Entgelt je Beförderungskilometer EUR: |
|------------------------------------|-----------------------------|--|
| RTW ² | 1.117,96 | - |
| KTW ³ | 90,14 | 1,25 |
| KTW-Fernfahrten | 90,14 | 2,00 |
| NEF ⁴ | 612,37 | - |

- (3) Für Beförderungen mit Rettungsmitteln i. S. d. § 4 Abs. 3 SHRDG sind die Beförderungsentgelte für RTW in Ansatz zu bringen. Der Einsatz eines VEF⁵ ist als NEF abzurechnen.
- (4) Als KTW-Fernfahrten gelten Beförderungen ab 100 km. Das Kilometerentgelt gilt für die gesamte Beförderungsstrecke. Die Abrechnung der Beförderungskilometer der Fernfahrten erfolgt zuzüglich zum Pauschalentgelt.
- (5) Sofern für KTW-Fahrten ein Entgelt je Beförderungskilometer vereinbart ist, kann dieses zusätzlich zum Pauschalentgelt ab dem 21. km abgerechnet werden.
- (6) Es gelten die Grundsätze der Entgeltberechnung und –erhebung, wie sie in der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2019 vereinbart wurden.

¹ Der Begriff Rettungsmittel ist in § 12 Abs. 1 SHRDG geregelt.

² RTW = Rettungswagen

³ KTW = Krankentransportwagen

⁴ NEF = Notarzteinsetzfahrzeug

⁵ VEF = Verlegungsarzteinsetzfahrzeug

- (7) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Leistungsbescheides zu zahlen.
- (8) Gegenüber den Kostenträgern gelten die Regelungen aus Ziffer 4 der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2019.
- (9) Die öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelte gelten für Einsätze ab dem 01.01.2023. Diese Vereinbarung ersetzt das Schiedsstellenergebnis vom 09.12.2021 und ist öffentlich bekannt zu machen.

25524 Itzehoe, den 19.12.2022

Kreis Steinburg
- Ordnungsamt -
Claudius Teske
Landrat